

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 25.

Sonnabends, den 21. Juni 1845.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 8 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum aufgenommen und Beflagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

Der Theil des Ischopausstromes in der Nähe hiesiger Stadt, welcher oberhalb der Merzdorfer Fähre sich befindet, ist fast durchgängig unsicher, deshalb aber zu dem Baden nicht geeignet, während die Strecke unterhalb der Merzdorfer Fähre bis in die Nähe des Einfalls des hiesigen Baches in den Fluß von Unfällen frei und daher weniger gefährlich ist, was wir hiermit zur Berücksichtigung der Badenden bekannt machen, indem wir diese zugleich unter Hinweisung auf wiederholte Unglücksfälle vor obigen Stellen der Ischopau warnen, jedenfalls aber zur Vorsicht auffordern.

Frankenberg, den 19. Juni 1845.

Der Rath der Stadt Frankenberg.

A u f r u f.

Da die sämtlichen Folien des Grund- und Hypothekenbuches des Dorfes **Neudorfchen** in Gemäßheit der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen vorbereitet, auch von den Grundbesitzern anerkannt sind, und der Entwurf dieses Grund- und Hypothekenbuches für Alle, die daran ein Interesse haben, an Amtsstelle zu Sachsenburg zur Einsicht bereit liegt, so werden hiermit diejenigen, welche gegen den Inhalt des gedachten Grund- und Hypothekenbuches wegen der ihnen an Grundstücken des Ortes zustehenden dinglichen Rechte, etwas einzuwenden haben sollten, aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten, längstens aber bis zum

31. December 1845

bei dem hiesigen Justiz-Amt anzuzeigen, widrigenfalls sie dieser Einwendungen bergehört verlustig gehen, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Sachsenburg, den 12. Juni 1845.

Königliches Justiz-Amt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Freiwillige Subhastation.

Das zu dem Nachlaß weill. Johann Traugott Wagners zu Dittersbach gehörige Gut, welches nach